

Update und Erfahrungsaustausch im Fremdenrecht



EURAXESS Austria:
Erfahrungsaustausch zu Welcome Services, 5.3.2019
Mag. Miriam Forster, OeAD-GmbH

Wichtigste Änderungen 2018/19

- FRÄG 2018: in Kraft seit 1.9.2018
- Ausblick: Szenario eines unregulierten No-Deal-BREXITs (Brexit Begleitgesetz 2019)
- Ausblick: Geplante Änderungen im NAG und AuslBG

- **„Aufenthaltsbewilligung – Student“**
- Neu: Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (Nostrifizierung)
 - Möglichkeit der Verlängerung der AB für weitere 12 Monate zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Unternehmensgründung
- Neu: Bearbeitungsdauer von max. 90 Tagen
- Neu: Kein Nachweis des Rechtsanspruchs auf Unterkunft bei Antragstellung mehr erforderlich (Achtung: Unterkunftskosten werden weiterhin abgefragt, daher ist ein Unterkunftsnachweis vorzulegen)
- Neu: *grundsätzliche* Möglichkeit der Inlandsantragstellung bei rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt
- Neu: Bei Studienaufenthalten im Rahmen eines unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschulen kann die „Aufenthaltsbewilligung – Student“ für zwei Jahre ausgestellt werden

FRÄG 2018: Studierendenmobilität

- **Neu: Studierenden-Mobilität nach bzw. aus anderen Mitgliedsstaaten der EU**
 - Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates* (Achtung: nur mit diesem speziellen Titel möglich) sowie Teilnahme an einem **Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z.B. Erasmus+)** oder an einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen)
 - Visumfreie Einreise und visumfreier Aufenthalt bis zu 360 Tage
 - In diesem Rahmen ist auch eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden mit Beschäftigungsbewilligung, aber ohne Arbeitsmarkprüfung (wie bei der „Aufenthaltsbewilligung – Student“) möglich (kein Erwerbsvisum notwendig)
 - Für darüber hinausgehende Aufenthalte bei Vorliegen einer Zulassung an einer österr. Hochschule „Aufenthaltsbewilligung – Student“ möglich
 - Familienangehörige können an der Mobilität nicht abgeleitet teilnehmen (ein eigenständiges Visum oder Aufenthaltstitel mit eigenem Aufenthaltzweck wäre erforderlich)

*ausgenommen Großbritannien, Irland, Dänemark

FRÄG 2018 : Teilnahmebestätigung Mobilität

**Bestätigung über die Teilnahme an einer Mobilität für Studierende
(gemäß §§ 15 Abs 4 Z 7, 31 Abs 1 Z 8 FPG)**

Hochschule
 Adresse

vertreten durch

Funktion Titel
 Vorname Name

bestätigt, dass

Titel Vorname Name
 Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

im Zeitraum von bis an einem

Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen¹

Bezeichnung des Programms

oder

einer **Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen**

Bezeichnung der Vereinbarung

Namen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen

teilnimmt.

Ort Datum Für die Hochschule

Kontaktdaten der Hochschule für etwaige Rückfragen:

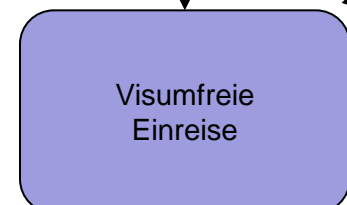
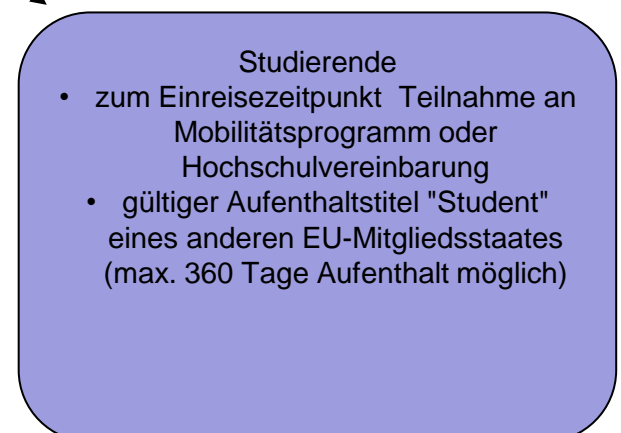
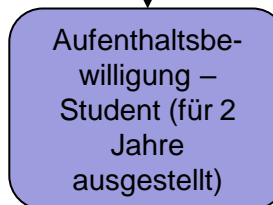
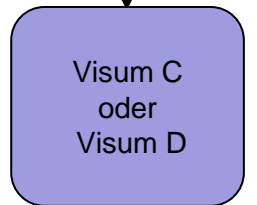
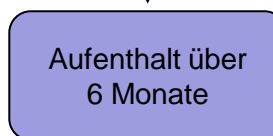
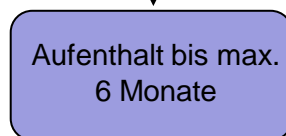
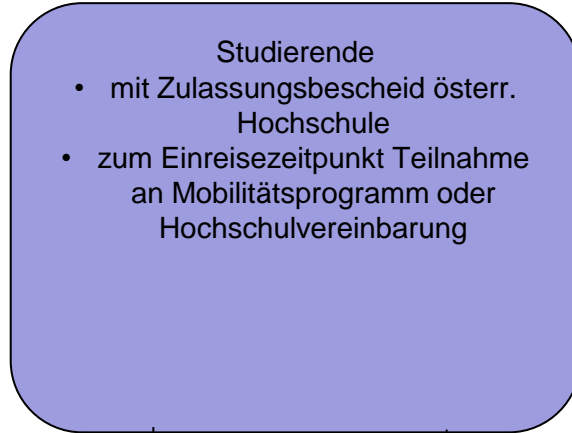
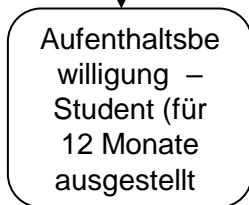
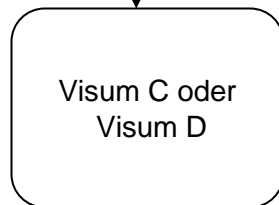
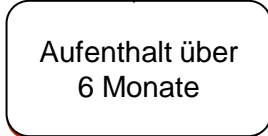
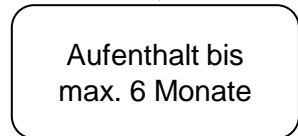
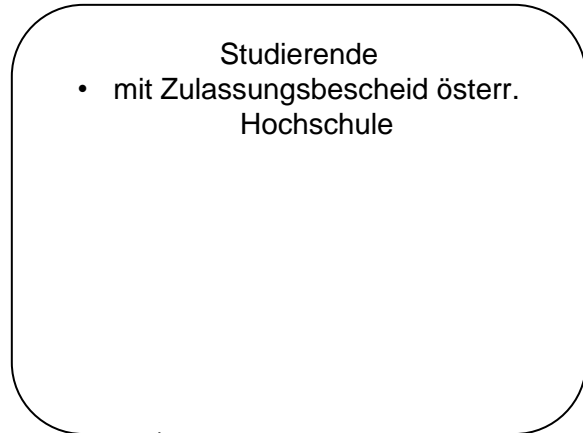
Name/Funktion/Tel./E-Mail:

Hinweise:

Im Rahmen einer Mobilität für Studierende mit einem gültigen Aufenthaltstitel „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates ist eine maximale Aufenthaltsdauer von 360 Tagen in Österreich möglich.

¹ Unions- oder multilateralen Programme mit Mobilitätsmaßnahmen sind z. B. Erasmus+-Programme sowie OeAD-Stipendienprogramme

Studierende aus Drittstaaten



FRÄG 2018: Studienzulassung

- Neu: Ab Sommersemester 2019 sind für eine Zulassung zum ordentlichen Studium an Universitäten die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der Sprache erforderlich, in der das Studium abgehalten wird (Deutsch oder Englisch; **im Doktoratsstudium die Sprache, in der das Studium abgehalten wird**)
- Nachweis: Insbesondere durch ein **Reifeprüfungszeugnis** auf Grund des Unterrichts in der betreffenden Sprache, Rektorat kann weitere Nachweise festlegen. Kein Nachweis → **Ergänzungsprüfung**, die vor Zulassung zum ordentlichen Studium im Rahmen des Besuchs eines dafür eingerichteten Universitäts-/Hochschullehrganges (Vorstudienlehrganges) abzulegen ist.
- Für eine Zulassung zum außerordentlichen Studium im Rahmen eines Vorstudienlehrganges muss ein Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau A2 vorgelegt werden (nicht älter als 2 Jahre)
- Nach Aufnahme an einem Vorstudienlehrgang muss **binnen 2 Jahren** die Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgen, ansonsten wird die „Aufenthaltsbewilligung-Student“ nicht verlängert.

- **„Niederlassungsbewilligung – Forscher“**
- Neu: Erweiterung der Aufnahmevereinbarung: Zusage der Aufnahme, Zusage des Bemühens, Angabe von Mobilitäten in weitere Mitgliedsstaaten
- Neue Tätigkeitsumschreibung: „Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, sowie Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist“ (§ 1 Abs 2 h AuslBG)
- Neu: Bearbeitungsdauer max. 8 Wochen
- Neu: Kein Nachweis Rechtsanspruch auf Unterkunft bei Antragstellung mehr erforderlich (Achtung: Unterkunftskosten werden weiterhin abgefragt, daher ist ein Unterkunftsnachweis vorzulegen)
- Neu: Möglichkeit der Verlängerung der NB zum Zweck der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung für weitere 12 Monate

- **Neuer Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität“**
- Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates* (Achtung: nur mit diesem Titel möglich)
- „Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, sowie Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist“
- Bearbeitungsdauer von max. 8 Wochen
- Maximaler Erteilungszeitraum 2 Jahre (Gültigkeit des Aufenthaltstitels „Forscher“ des anderen Mitgliedsstaates vorausgesetzt)
- Kein Nachweis Rechtsanspruch auf Unterkunft bei Antragstellung mehr erforderlich (Achtung: Unterkunftskosten sind weiterhin nachzuweisen)
- Aufnahmevereinbarung mit einer österreichischen Forschungseinrichtung
- „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ möglich, ebenfalls max. 8 Wochen Bearbeitungsdauer, freier Arbeitsmarktzugang

*ausgenommen Großbritannien, Irland, Dänemark

- **Neu: Forscher/innen-Mobilität nach bzw. aus anderen Mitgliedsstaaten der EU**
- Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates* (Achtung: nur mit diesem Titel möglich)
- Visumfreie Einreise und visumfreier Aufenthalt bis zu 180 innerhalb von 360 Tagen möglich, wenn „Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, sowie Ausübung einer Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist“ (§ 1 Abs 2 h AuslBG - kein Erwerbsvisum mehr notwendig)
- Für darüber hinausgehende Aufenthalte kommen „Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität“ bzw. „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ in Frage
- Auch Familienangehörige mit gültigem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaat können an der Mobilität teilnehmen und haben freien Arbeitsmarktzugang

*ausgenommen Großbritannien, Irland, Dänemark

Forscher/innen
aus
Drittstaaten

Forscher/in mit gültigem
Aufenthaltstitel
„Forscher“ eines
anderen EU-
Mitgliedsstaates

Forscher/in ohne
gültigem Aufenthaltstitel
„Forscher“ eines
anderen EU-
Mitgliedstaates

Aufenthalt bis
180 Tage (in
360 Tagen)

Aufenthalt über
180 Tage

Aufenthalt bis 6
Monate

Aufenthalt
über
6 Monate

Visumfreie
Einreise und
Aufenthalt

Aufenthaltsbe-
willigung –
Forscher-Mobilität

Visum C
Erwerb oder
Visum D
Erwerb

Nieder-
lassungs-
bewilligung
– Forscher

Niederlassun-
gs-
bewilligung –
Sonderfälle
unselbst.
Erwerbstätig-
keit

Aufenthaltsbe-
willigung –
Sonderfälle
unselbst.
Erwerbstätig-
keit

Rot-
Weiß-
Rot –
Karte

Blaue
Karte
EU

- **Ein/e drittstaatsangehörige/r Student/in, möchte wissen, wo er/sie den Erstantrag für eine „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nun tatsächlich stellen kann.**

- Studierende, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, können den Erstantrag im Inland einbringen

- Visumpflichtige Studierende müssen grundsätzlich den Erstantrag weiterhin im Ausland einbringen

- Eine Inlandsantragstellung kann darüber hinaus mit einem rechtmäßig für andere Zwecke als die Inlandsantragstellung erworbenem Visum möglich sein
 - wenn die Inlandsantragstellung nicht (versteckter) Grund für die Ausstellung des Visums war (Einzelfallprüfung)
 - Erasmus Mundus-Studierende sowie OeAD-Stipendiat/innen erhalten ein Visum D zur Einreise und Inlandsantragstellung

BREXIT Begleitgesetz (BreBeG 2019) I

- Bereits im Nationalrats beschlossen
- Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Integrationsgesetzes, des Studienförderungsgesetzes, des Vertragsbedienstetengesetzes ua.
- Ziel: Festlegung von Übergangsbestimmungen im Falle eines No-Deal-Brexits (nur in diesem Fall!)
- Bei Beschluss In-Kraft-Treten ab Wirksamwerden des Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen (= 30.3.2019)
- Mit dem Wirksamwerden des Austritts werden britische Staatsangehörige Drittstaatsangehörigen gleichgestellt

BREXIT Begleitgesetz (BreBeG 2019) II

- **„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ BREXIT**
- für ehemalige Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen wenn bislang rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich gegeben war
- Keine Prüfung von ortsüblicher Unterkunft, ausreichender Existenzmitteln, alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, Deutsch vor Zuzug oder Modul 1 der Integrationsvereinbarung
- Bei Vorliegen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß NAG-Bestimmungen und rechtmäßiger Beschäftigung zum Austrittszeitpunkt freier Arbeitsmarktzugang bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag
- Binnen 6 Monaten beantragbar (letzter Tag: 30.9.2019)
- Auf Antrag Bestätigung erhältlich, die bis zur Ausstellung eine Wiedereinreise nach Österreich (auch im Schengenraum gültig) ermöglicht
- Abwarten der Entscheidung im Inland auch über den 30.9. hinaus möglich

BREXIT Begleitgesetz (BreBeG 2019) III

- „**Daueraufenthalt – EU**“
 - Unmittelbar vorangehender rechtmäßiger Aufenthalt nach NAG-Bestimmungen führt zur vollen Anrechnung auf Fünfjahresfrist (auch der Aufenthalt innerhalb der möglichen Frist nach dem Austritt)
 - Noch nicht klar, ob Modul 2 der Integrationsvereinbarung (ua Deutschnachweis auf Niveau B1) zu erfüllen sein wird (Ausnahmemöglichkeit wird im Gesetz vorgesehen)
 - Alle aktuellen Informationen sowie eine BREXIT-Hotline finden sich unter www.federal-chancellery.gv.at/brexit

- Gesetzesvorschlag momentan in Begutachtung
- **„Rot-Weiß-Rot – Karte“**
 - Neu: Kein Nachweis des Rechtsanspruchs auf Unterkunft bei Antragstellung mehr erforderlich (Achtung: Unterkunfts-kosten werden weiterhin abgefragt, daher ist ein Unterkunftsnachweis vorzulegen)
 - Senkung der erforderlichen Mindestentgelte bei „Rot-Weiß-Rot – Karten“ für sonstige Schlüsselkräfte (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, KollektivV gehen vor):
 - Für unter 30-jährige (2019): € 2.088 brutto/Monat (jetzt: EUR 2.610)
 - Für über 30-jährige (2019): EUR 2.610 brutto/Monat (jetzt: EUR 3.132)
 - Befristung auf 3 Jahre, danach Evaluierung

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem hier Dargestellten nur über einen allgemeinen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit handelt, der eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen kann!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mag. Miriam Forster

T +43 1 534 08-202

E recht@oead.at

www.oead.at

www.euraxess.at

Newsletter

Fremdenrechtsdatenbank unter www.oead.at/entry

Euraxess Researcher's Guide to Austria